

Planzeichenerklärung

- Darstellungen**
- 1. Art der baulichen Nutzung**
- W** Wohnbaufläche § 5 Abs. 2 Nr. 1 -BauGB-, § 1 Abs. 1 Nr. 1 -BauNVO-
 - M** Gemischte Baufläche § 5 Abs. 2 Nr. 1 -BauGB-, § 1 Abs. 1 Nr. 2 -BauNVO-
 - SO** Sonstiges Sondergebiet § 5 Abs. 2 Nr. 1 -BauGB-, § 11 BauNVO Zweckbestimmung: Reithalle
 - Fläche für die Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 9a -BauGB-
- 2. Wasserflächen**
- Wasserflächen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses § 5 Abs. 2 Nr. 7 -BauGB-
- 3. Verkehrsflächen**
- Fläche für den Überörtlichen Verkehr § 5 Abs. 2 Nr. 3 -BauGB-

- 4. Flächen für den Gemeinbedarf**
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen § 5 Abs. 2 Nr. 2a -BauGB-
 - Grünfläche § 5 Abs. 2 Nr. 5 -BauGB-
 - F** Feuerwehr
 - Sportplatz
 - Spielanlage
- 5. Waldflächen**
- Fläche für Wald § 5 Abs. 2 Nr. 9b -BauGB-
- 6. Maßnahmenflächen**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 -BauGB-
- 6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung**
- Fläche für Abwasserbeseitigung § 5 Abs. 2 Nr. 4 -BauGB- Zweckbestimmung: Kläranlage

- Fläche für Versorgungsanlagen § 5 Abs. 2 Nr. 4 -BauGB- Zweckbestimmung: Wasserwerk
 - Versorgungsanlage § 5 Abs. 2 Nr. 4 -BauGB- Zweckbestimmung: Brunnen Bestand
 - Versorgungsanlage § 5 Abs. 2 Nr. 4 -BauGB- Zweckbestimmung: Brunnen in Planung
 - Fläche für die Abfallentsorgung § 5 Abs. 2 Nr. 4 -BauGB- Zweckbestimmung: Grünabfallkompostierung
- 8. Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 5 Abs. 3 Nr. 3 -BauGB- Zweckbestimmung: Altablagerung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs / der Gemeindegrenze
 - Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet NATURA 2000
 - Kulturdenkmal § 5 -DSchG-
 - Achäologisches Denkmal § 8 -DSchG-
 - Anbaufruchtflächen mit Ortsdurchfahrten und Kilometrierung § 29 -StrWG- 20 m zu Landesstraßen - 15 m zu Kreisstraßen
 - Windenergieanlage
 - Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I Kapitel 5.8 (Windenergie an Land)

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 3.12.2014 und vom 01.03.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 23.12.2014 bis 31.12.2014.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 22.01.2019 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 29.11.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 01.12.2020 den Entwurf des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 18.12.2020 bis 18.01.2021 während der Dienststunden der Amtsverwaltung Nordsee-Treene nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 10.12.2020 bis 18.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <https://www.https://www.amt-nordsee-treene.de/Verwaltung-Bürgerservice/Amt-Nordsee-Treene/Bauleitplanung-der-Gemeinden-/B-Pläne-und-F-Pläne-im-Verfahren-/> zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 15.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.06.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den F-Plan am 02.06.2021 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Die Bürgermeisterin hat die Übereinstimmung der dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung des F-Plans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine oder ihre Unterschrift bestätigt.
- Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die den F-Plan mit Bescheid vom 23.11.2021 (Az.: VS 22-5 12.111-24 454 (FV)) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Wittbek, den 07.10.2021

 (Siegelabdruck) - Die Bürgermeisterin -

Wittbek, den 07.10.2021

 (Siegelabdruck) - Die Bürgermeisterin -

11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 02.06.2021 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 10.12.2021 bestätigt.

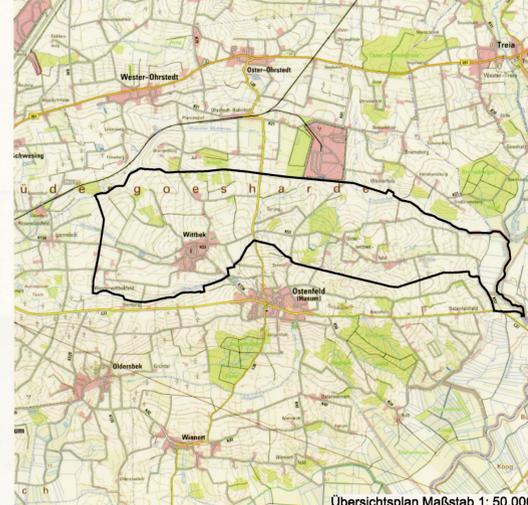
12. Die Erteilung der Genehmigung des F-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 02.12.2021 bis 10.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der F-Plan wurde mithin am 10.12.2021 wirksam.

Wittbek, den 14.2.2022

 (Siegelabdruck) - Die Bürgermeisterin -

Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittbek

Kreis Nordfriesland



Flächennutzungsplan Gemeinde Wittbek